

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 244/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Juan A[REDACTED]-G[REDACTED],

[REDACTED], Rue de V[REDACTED], c/o A[REDACTED], F - [REDACTED] P[REDACTED]/F[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], E[REDACTED]/K[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Keiser-F[REDACTED]-Str. 2, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. März 1979 wird zugelassen, soweit es den Anspruch auf Rente für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % nebst Zinsen hieraus abgelehnt hat.

Im Übrigen wird die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen.

G r u n d e

Am 24. April 1956 beantragte der Kläger auch Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, weil er als ehemaliger "Rettapanier" 1940 in Frankreich verhaftet, in das Konzentrationslager Mauthausen überstellt worden sei, während der fast 4 1/2 jährigen Gefangenschaft Entbehrungen und körperliche Misshandlungen, u.a. den Verlust von zwei Zähnen, erlitten habe und lange Zeit nach der Befreiung als Landmann arbeitsunfähig gewesen sei. Am 15. Juli 1970 beantragte und erläuterte der Kläger den auf § 31 Abs. 2 BGG mit der ErgVO-6, DV-BGG vom 10. Januar 1970 gestützten Gesundheitsschadensanspruch. Diesen Antrag lehnte die Behörde als verspätet ab. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg; das Berufungsurteil vom 4. Dezember 1973 ist rechtskräftig.

1975 erklärte sich die Behörde bereit, wegen des inzwischen aufgefundenen Antrags vom 24. April 1958 erneut zu entscheiden, lehnte aber eine Abhilfe ab. Denn die das Erstverfahren abschließende Entscheidung sei im Ergebnis richtig. Der Gesundheitsschadensanspruch sei nicht ausreichend innerhalb der Frist des § 190a BEG substantiiert worden. Die Klage wurde abgewiesen. Die Berufung mit dem Antrag, Heilverfahren sowie Kapitalentschädigung und Rente für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 % nach mindestens 27,5 vH der Vergleichsbezüge des mittleren Dienstes nebst Zinsen zu gewähren, hatte keinen Erfolg.

1. Der Antrag vom 24. April 1958 war und ist unwirksam, weil die Frist des § 189 Abs. 1 Satz 2 BEG verlehnt, ein Gesuch um Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 Satz 2 BEG) nicht gestellt und diese weder ausdrücklich noch stillschweigend durch eine Sachentscheidung der Behörde im Erstverfahren nach § 189 Abs. 3 Satz 2 gewährt worden ist. Da nach dem Sachstand nur eine Überleitung gemäß § 31 Abs. 2 BEG nF, Art. III Nr. 1 Abs. 4 und 5 BEG-Schluss in Betracht kommt und diese auf den Anspruch auf Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % beschränkt ist (BGH Rnw 1968, 267; 1977, 149), sind die Ansprüche auf eine höhere Rente, auf Kapitalentschädigung und Heilverfahren im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Insoweit liegt kein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG vor.

2. Die gemäß § 189 Abs. 1 Satz 2 BEG unwirksame Anmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs vom 24. April 1958 konnte nach Inkrafttreten des BEG-Schlussgesetzes als Überleitungsentrag in Betracht kommen. Es kann unterstellt werden,



21

daß bei der Antragstellung (vgl. BGH RZW 1975, 276; 1978, 183) der Kläger den den Anspruch begründenden Sachverhalt nicht ausreichend dargelegt hat und deshalb bis 31. März 1967 die in § 190 Nr. 1 bis 4 BEG bezeichneten Angaben gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 4 mit 2 BEG-Schlusß, § 190a BEG hätten nachgeholt werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, konnte der Kläger aus der Anmeldung vom 24. April 1958 keine Rechte mehr herleiten. Der Kläger hat aber am 15. Juli 1970, also innerhalb von sechs Monaten nach der am 16. Januar 1970 erfolgten Verkündung der ErgVG-6, IV-BEG vom 10. Januar 1970 (BGBl I 65), den Rentenanspruch aus § 31 Abs. 2 BEG nF geltend gemacht und die im einzelnen erläuterten Gesundheitsschäden auf die mehr als 4-jährige Haft im Lager Mauthausen zurückgeführt. Für dieses ist erst in der ErgVG-6, IV-BEG eine Zeitspanne angegeben worden, in der die Haftstätte als Konzentrationslager im Sinne des § 31 Abs. 2 BEG gilt. Danach mißt das Berufungsurteil insoweit von den Urteilen des Bundesgerichtshofs RZW 1979, 190 und vom 21. Februar 1980 - IX ZR 116/76 ab, als es eine Abhilfe deshalb ablehnt, weil die das Erstverfahren abschließende Entscheidung den Überleitungsantrag vom 15. Juli 1970 zu Recht wegen Fristversäumung für unzuläs-

sich erachtet habe. Auf dieser Abweichung kann das Berufungsurteil auch beruhen, soweit es den Rentenanspruch für eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 25 % nebst Zinsen gemäß § 169 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abs. 3 BEO abgewiesen hat.

Mai

Fuchs